

Gestaltung als sachlich zweckmäßig und ästhetisch schön hinaus nach allgemeiner Kunstauffassung eine Wirkung als „Kunst“ zeigt. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, insbesondere auf dem Gebiet der Gebrauchsgüter oder der Mode. Sie ist jedoch nach objektiven Gesichtspunkten möglich, notfalls in einem Rechtsstreit unter Zuhilfenahme eines sachverständigen Gutachters.

Im Gegensatz zu der bürgerlichen Rechtspraxis, die sich für einen zusätzlichen urheberrechtlichen Schutz der kapitalistischen Produktion — nicht des Urhebers, der diese Rechte meist gar nicht ausübte — mit einem Minimum an „künstlerischem“ (ästhetischem) Überschub begnügt¹, muß für das sozialistische Urheberrecht eine eindeutig erkennbare individuelle schöpferisch-künstlerische Leistung in der Gestaltung gefordert werden. Daher wird z. B. bei einer bloßen Anpassung an einen allgemeinen Zeit- oder Modegeschmack in der Regel noch nicht die notwendige Schutzvoraussetzung erfüllt sein.

Der Urheberrechtsschutz wird somit für die Gebrauchswerke eine Ausnahme sein und nur die Gegenstände erfassen, die tatsächlich zu den „Werken der Kunst“ zu zählen sind; denn es muß Kunsturheberschutz bleiben. Ihn aber prinzipiell für das Gebiet der angewandten Kunst versagen zu wollen, wäre kulturpolitisch nicht zu vertreten. Es würde die allgemeine künstlerisch-kulturelle Entwicklung hemmen, anstatt sie durch das Recht mit zu fördern.

Ähnliche Anforderungen an den Urheberrechtsschutz sind bei Werken der Fotografie und der Baukunst zur Abgrenzung von andersgeartetem Rechtsschutz zu stellen. Von ihnen können ebenfalls nur diejenigen dem Urheberrecht unterliegen und entsprechende Befugnisse ihres Schöpfers auslösen, die künstlerisch gestaltet sind (vgl. § 77 URG).

Individualität der Schöpfung nach dem Urheberrecht heißt nicht Originalität im Sinne von *Neuheit des im Werk gestalteten Stoffes* — im Gegensatz zu der erfinderrischen Neuheit des technischen Gedankens im Patentrecht und ihm verwandten Rechtszweigen. Neu ist das Werk in der individuellen Gestaltung des Stoffes und in seiner Formung. Eine andere Anforderung würde die Wirkung des Urheberrechtsschutzes weitgehend zunichte machen. Ein jeder Dichter, Künstler oder Wissenschaftler baut auf dem Geistesgut der Vergangenheit, dem großen kulturellen Erbe auf und nimmt an der allgemeinen geistigen Auseinandersetzung und Entwicklung seiner Zeit teil. Themen oder Konflikte können nicht nur in den verschiedensten Epochen wieder auftreten, sondern auch von mehreren Künstlern unterschiedlich gestaltet werden. Wieviel Künstler haben z. B. Konflikte wie „Romeo und Julia“ oder die Faust-Sage aufgegriffen und jeweils individuell geistig-künstlerisch — also in diesem Sinne „neu“ — gestaltet! Wie oft werden gleiche Themen und Konflikte völlig eigenständig in den verschiedensten Kunstgattungen behandelt, z. B. in Literatur und Musik (Faust-Problem) oder auch in der bildenden Kunst (Laokoon-Sage). Jedes der Werke ist ein selbständiges Kunstwerk, das eigenen Urheberrechtsschutz genießt. Themen und Konflikte können nicht monopolisiert werden. Das gilt auch für die Benutzung der verschiedenen Gestaltungsformen in den einzelnen Kunstgebieten, für die es sogar zum Teil — wie in der Literatur oder in der Musik — bestimmte künstlerische Regeln gibt (z. B. für ein Versmaß).

Diese Bestimmung der Individualität ist auch für jede Entwicklung der Wissenschaft Voraussetzung. Nicht die Gedanken oder Lösungen werden urheberrechtlich geschützt, sondern ihre individuelle Gestaltung in der Einheit von Inhalt und persönlicher Form. Sie ist Schöp-

fung und Leistung nach dem Urheberrecht. Ein weiterer Rechtsschutz ist auf anderem Wege zu erwerben, insbesondere über das Patentrecht.

Der Begriff der Gestaltung in objektiv wahrnehmbarer Form

Damit ein Werk der Literatur, der Kunst oder der Wissenschaft zum Objekt des Urheberrechts werden kann, muß es bereits, gleich mit welchen Mitteln, gestaltet sein (§ 2 Abs. 1 URG). Inhalt und Form müssen schon eine Darstellung erfahren, die die individuelle schöpferische Leistung objektiv erkennen läßt. Erst in der besonderen eigenen Gestaltung — und nur in ihr — tritt die Leistung nach außen, in der Umwelt in Erscheinung und wird rechtlich faßbar und bestimmbar.

Die Gestaltung oder Inhaltsausführung muß aber nicht bereits vollständig sein. Auch eine Skizze oder ein Entwurf genügen den Voraussetzungen des Urheberrechtsschutzes (§ 2 Abs. 1 URG); denn sie lassen bereits das Werk erkennen, fließen gleichen Rechtsschutz wie vollendete Werke genießen somit die Entwürfe zu Werken aller drei Gattungen^{5 6} und unvollendete Fragmente u. ä.

Eine besondere Problematik bietet in diesem Zusammenhang die „Idee“. Die Idee im Sinne des Gedankens oder Vorschlags (Themas) für ein Werk stellt noch keine individuelle schöpferische Leistung dar. Sie kann daher auch kein Objekt des Urheberrechts als Werk sein. Dagegen spiegelt die Idee als *Ideenskizze*, in der bereits die inhaltliche Gestaltung in wenigstens skizzenhafter Ausführung des Themas, der Konflikte, der Fabelführung, der Charakterisierung der Personen und der entsprechenden Formgebung dargestellt wird, selbst wenn noch alles in der Entwicklung ist, schon die individuelle schöpferische Leistung wider und stellt ein Werk des Urheberrechts dar.

Dies hat besonders auf dem Gebiet des Films Bedeutung. Die Idee als Vorschlag zu einem Film über ein bestimmtes Thema oder Problem ist noch nicht urheberrechtlich geschützt⁶. Dagegen ist es die sog. Filmskizze als erster Entwurf mit grobem Handlungsablauf und Charakter-, Schauplatz- sowie Konfliktdarstellung, da sie bereits die notwendige individuelle Prägung zeigt⁷.

Das gleiche Problem besteht mit noch weitergehender Wirkung für die Werke der Wissenschaft. Die wissenschaftliche Lehre, die im Werk zum Ausdruck kommt oder erst in ihm verarbeitet werden soll, das wissenschaftliche Gedankengut und die wissenschaftlichen oder technischen Lösungen sind nach dem Urheberrecht

— im Gegensatz zu einem Patent und der Patentschrift — nicht geschützt. Urheberrechtlichen Schutz genießen allein die besondere Formgebung, die Gestaltung und die Ausdrucksweise, die sie in dem Werk erhalten. Das Urheberrecht erfaßt also auch bei Werken der Wissenschaft nur die individuelle schöpferische Einheit von Inhalt und Form, die das Werk zur Verbreitung in der Gesellschaft erhalten hat. Diese schöpferische Leistung in der Prägung der wissenschaftlichen Gedanken und Lehren ist als die speziell urheberrechtliche — nicht als die allgemein wissenschaftliche oder gar patentmäßige — in ihrer Ausdrucksform gegen Nachdruck, Nachahmung usw. geschützt.

Rechtlich unerheblich ist es, mit welchen Mitteln oder in welchem Verfahren das Werk — sei es auch im Entwurfsstadium — gestaltet ist. Eine Aufzählung der verschiedenen künstlerischen Gestaltungsarten ist ebenso unmöglich wie die aller jetzt oder in Zukunft verfü-

5 Die Bauskizze stellt dagegen noch kein - unfertiges - Werk der Baukunst dar. Für sie gilt der Leistungsschutz nach § 78 URG.

6 Evtl. nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten, z. B. § 1 UWG.

7 Anderer Ansicht OG, Urteil vom 17. Februar 1959 - 2 Zz 39 '58 (NJ 1959 S. 320 ff.).

4 Vgl. RGZ Bd. 139 S. 214 ff.